

Der APUE empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden folgende Stellungnahmen, die im Zuge der Beteiligung vorgetragen wurden berücksichtigt:
 - a. Amprion GmbH, Dortmund,
 - b. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst,
 - c. RWE, Westfalen-Weser-Ems, Netzservice GmbH, Dortmund,
 - d. RWE Regionalzentrum Sieg,
 - e. LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland,
 - f. RSK, Planungsamt (teilweise)
2. Den übrigen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nicht entsprochen.
3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung Dezember 2011 wird unter Berücksichtigung der v.g. Stellungnahmen nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.